Anlage 6

zur Vereinbarung gemäß § 132e Absatz 1 SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungsvereinbarungen nach § 20i SGB V in der Fassung vom 01.07.2026

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der
AOK Baden-Württemberg, Hauptverwaltung
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

den
Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin,
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,
Christophstraße 7, 70178 Stuttgart,

dem
BKK Landesverband Süd, Standort Kornwestheim
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim

der
IKK classic,
Geschäftsstelle Dresden, Tannenstraße 4b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK-die Innovationskasse, IKK Südwest

der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart

der
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München
Friedrichstraße 19, 80801 München,

- nachfolgend „Verbände“ genannt -

§ 1 Vergütung

Für die Durchführung der Schutzimpfungen vergüten die Krankenkassen folgende Pauschalen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung:

	Vergütung ab 01.07.2026
Regelimpfung (Einfach-, Zwei-, Dreifach-, Vierfach-, Fünffachimpfungen)	10,85 €[1]
Sechsfachimpfung	20,50 €[1]
Impfung gegen Meningokokken B (Standardimpfung)	12,50 €[1]

1 Gilt nicht für BKK EVM

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 2 Abrechnung

Die Abrechnung der oben genannten Pauschalen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelungen zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVBW nach den Regelungen der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien.

§ 3 Vertragsdauer / Kündigung

Diese Anlage tritt am 01.07.2026 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden kassenindividuellen Anlagen 6 (Gültigkeit bis 30.06.2026) und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2029.